Interventionsleitfaden und Umgang bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Sport

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen!

Als sexualisierte Gewalt versteht man jede Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um Betroffene zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu zwingen. Hierbei sind nicht nur Handlungen mit Körperkontakt gemeint, sondern auch Handlungen durch Gesten, Bilder oder anzügliche Bemerkungen.

Es sollte beachtet werden, dass bei einer Tat nicht nur objektive Faktoren, sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung ist.

Zur Orientierung können drei Stufen unterschieden werden:

Sexuelle Grenzverletzungen können aus Versehen geschehen (Bsp. unbeabsichtigte Berührung, Kränkung durch eine verletzend empfundene Bemerkung). Dies ist im Vereins- und Verbandsalltag nicht ganz zu vermeiden. Dennoch sind zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen im gemeinsamen Alltag korrigierbar, insofern die grenzverletzende Person grundlegend mit respektvoller Haltung handelt. Es gilt einer „Kultur der Grenzverletzungen", in der es in Ordnung scheint, wenn beleidigt, „gegrapscht" und regelmäßig Grenzen verletzt werden, aktiv entgegenzuwirken.

Sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich dadurch, dass sie weder zufällig noch aus Versehen passieren. Sie werden als Machtmittel missbraucht, ebenso sind sie Ausdruck eines respektlosen Verhaltens. Dies resultiert aus persönlichen und grundlegenden fachlichen Defiziten oder bereits zur Vorbereitung auf einen folgenden sexuellen Missbrauch.

Sexueller Missbrauch, im Sinne von strafrechtlich relevanten Formen, wie sexueller Nötigung, exhibitionistischen Handlungen und/oder Ausstellen, Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Produkten. Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch ab § 174 ff, definiert. Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt in Verband und Vereinen des Saarländischen Radfahrer-Bundes bekannt werden, bedeutet dies für die Mitarbeiter*innen (sowohl haupt- und ehrenamtliche), generell: **Handlungspflicht!**

Da jedoch in der Regel Mitarbeiter*innen sowohl in Radsportvereinen als auch im Verband, keine ausgebildeten Fachkräfte in der Wahrnehmung und im Erkennen von sexualisierter Gewalt sind, sollte in jedem Fall, bereits im Vorfeld, klar sein, wie bei einem möglichen Verdachtsfall vorzugehen ist.

Dabei ist es hilfreich, bereits vor dem möglichen Auftreten von Verdachtsfällen konkrete Vorgehensweisen und Zuständigkeiten festzulegen.

Das Wohl aller einbezogenen Personen (die mutmaßlich betroffene Person, wie auch die beschuldigte Person) sollte dabei immer an oberster Stelle stehen.

Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht in diesem Fall erstmal keine Anzeigepflicht. Der Wille der mutmaßlich betroffenen Person muss berücksichtigt werden. Bei jedem Verdacht sollte daher auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden.

Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn es sogenannte *tatsächliche* Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Person sexuell missbraucht wurde. Im strafrechtlichen Sinn ist **sexueller Missbrauch** eine „Straftrat gegen die sexuelle Selbstbestimmung", das heißt auch, dass sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) immer strafbar ist – auch dann, wenn das betroffene Kind scheinbar einverstanden ist bzw. war.

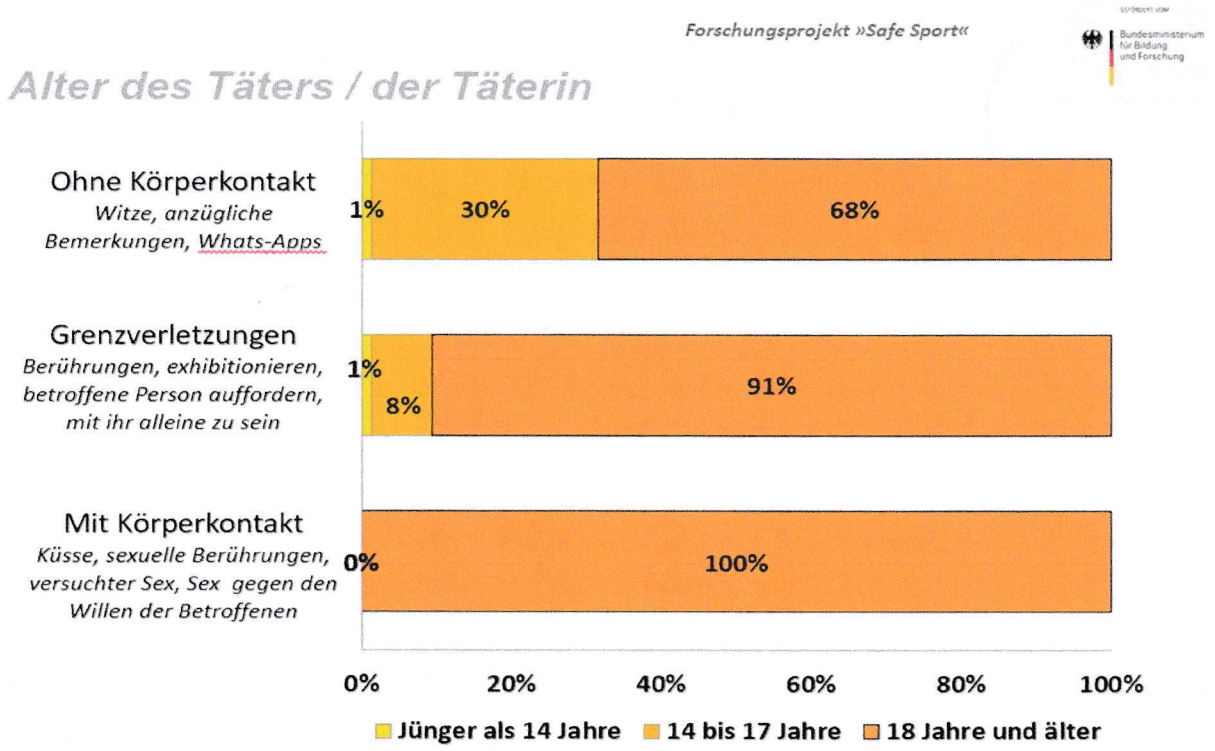

Darüber hinaus sollten immer der Datenschutz und die Vertraulichkeit, der weitergegebenen Informationen und vor allem der involvierten Personen (Betroffene*r wie auch Beschuldigte*r) gewahrt bleiben!

Was gilt es in einem konkreten Verdachtsfall zu tun?

Der wichtigste Grundsatz lautet zunächst einmal: „Ruhe bewahren"!

Die Konfrontation mit Fällen von sexualisierter Gewalt, schwören häufig Gefühle wie Betroffenheit, Wut, Hilfslosigkeit oder Angst herauf. Dabei als „außenstehende" Person nicht den „Kopf zu verlieren" ist, gerade für die betroffenen Personen, überaus wichtig.

Da betroffene Personen die Sicherheit benötigen, sollte daher immer vermittelt werden, dass kein voreiliges Handeln erfolgt, sondern sachlich und besonnen agiert wird!

Dies stellt häufig die ehrenamtlichen und auch hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Sport vor eine große Herausforderung, da sie sowohl die Betroffenen schützen, aber auch die/den potentielle/n Beschuldigte*n nicht leichtfertig und voreilig anprangern möchten.

Wie verhalte ich mich bei einem Verdacht?

Ruhe bewahren!

Sicherheit und Diskretion für die betroffene Person sicherstellen

1. Gefährdungseinschätzung durch den im Verband/Verein zuständigen Ansprechpartner

Präventionsbeauftragte beim SRB:

Gabriela Schumacher, Mobil: 0172 8131378, E-Mail: psg@srb-saar.de

Sascha Pittner, Mobil: 01575 3653701, E-Mail: s.pittner@srb-saar.de

Verbands- bzw. Vereinsführung

Info

2. Gefährdungseinschätzung durch Externe Beratungsstelle (s. Seite 5) ggf. weitere Schritte besprechen

Gespräche*) führen und protokolieren:

a) mit der betroffenen Person (ggf. Eltern hinzuziehen)

Verdächtigte Person muss danach über den Vorwurf schriftlich informiert werden und eine Gelegenheit bekommen, sich dazu schriftlich zu äußern (Frist setzen!)

b) mit der/dem Verdächtigen

(Solange der Verdacht nicht ausgeräumt wurde, den Kontakt mit der/den Betroffenen unterbrechen!)

***) Gespräche führen die Vertreter vom SRB-Präsidium, PSG - Beauftragten und ggf. Vertreter einer externen Beratungsstelle**

danach

Verdacht erhärtet sich

Anzeige ja / nein

Info an

- Betroffene*r und /oder Eltern
- Kollegen, Trainer*innen ggfs. Kinder-/Jugend-/Trainingsgruppe
- Verbands- Vereinsführung / Präsidium

➔ Prüfung Kündigung / Lizenzentzug / Sanktion gem. Satzung

Weiterhin Unterstützung anbieten für

- Betroffene*r
- Kollegen, SRB-Trainer*innen

Verdacht ausgeräumt → **(Gesprächs-) Protokoll an verdächtige Person**

- Kinder- /Jugendgruppe, Trainingsgruppe

Interventionsschritte

1. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Zunächst ist es wichtig, der betroffenen Person bzw. dem/der Beobachter*in einer Situation, aufmerksam zuzuhören und dem Erzähltem Glauben zu schenken. Eine ausführliche Dokumentation aller Aussagen, Beobachtungen und Eindrücke sind wichtige Bausteine, um den betroffenen Personen, im weiteren Verlauf zu helfen und eine Absicherung der Ansprechperson, unabhängig davon ob sich der Verdacht erhärten oder entkräften sollte, zu geben.

Um alle relevanten Teile des Gesprächs bzw. der Beobachtung objektiv aber dennoch vollständig aufzunehmen, ist es ein Vorteil, ein Gesprächsprotokoll in Form einer Vorlage, bereits im Vorfeld, zu erstellen.

Bei der Erstellung eines Gesprächsprotokolls sollte unbedingt beachtet werden, dass diese keinerlei Mutmaßungen, Interpretationen oder eigene Schlussfolgerungen enthalten. Zitate der berichtenden Personen sollten als solche immer gekennzeichnet sein (siehe Anlage 1).

Im Folgenden werden Fragen aufgeführt, die sich in einem Gesprächsprotokoll befinden sollten:

- **Datum und Uhrzeit der Mitteilung / Anrufes**
- **Wer ruft an bzw. teilt den Verdacht mit?**

  (Name, Verband/Verein, Funktion, Kontaktdaten – Telefon / Emailadresse)
- **Was ist der Grund des Anrufes / der Mitteilung?**

  (Was ist passiert? Angaben möglichst sachlich ohne Interpretation! Was? – Wann? – Wo?)
- **Wer ist betroffen?**

  *(Name, Geschlecht, Alter, Funktion, Beziehung zum Täter*in)*
- **Wer wird als Täter*in verdächtig?**

  (Name, Geschlecht, Alter, Funktion, Beziehung zum/r Betroffenen)
- **Was wurde bereits unternommen?**

  (Wer wurde bereits informiert? Welche anderen [Interventions-] Schritte wurden schon eingeleitet?)
- **Wie wird verblieben?**

  (Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? Sollen wir uns noch einmal melden?)

Es sollten keinerlei Versprechungen gegeben werden. Darüber hinaus sollte im Falle eines Verdachtsfalles bei dem die Kinder oder Jugendliche involviert sind, die Eltern kontaktiert bzw. mit einbezogen werden.

Diskretion sollte immer im Rahmen der Informationsannahme und möglicher Weitergabe an die entsprechenden Stellen, an oberster Stelle stehen, ebenso wie die Wahrung der Personenrechte der betroffenen Person und beschuldigter Person, unabhängig ob nur eine Vermutung oder bereits ein Verdachtsfall besteht.

2. Mit externen Fachstellen kooperieren

Wie bereits angesprochen, sind die Mitarbeiter*innen im Verband/Verein, in der Regel, keine Fachkräfte bezüglich des Erkennens und des regelmäßigen Umgangs mit sexualisierter Gewalt. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls, sollte externe Hilfe in Form von z.B. lokalen Beratungsstellen (siehe unten) in Anspruch genommen werden. Die Mitarbeiter*innen dieser Institutionen sind für solche Fälle ausgebildet und können helfen, Anzeichen richtig einzuschätzen und ggfs. entsprechende Schritte einzuleiten.

Kontakte und Beratung bei internen und externen Fachstellen:

Ansprechpartner*in bei sexualisierter Gewalt im Saarländischen Radfahrer-Bund e. V.:

Gabriela Schumacher E-Mail: psg@srb-saar.de Mobil: 0172 8131378
Sascha Pittner E-Mail: s.pittner@srb-saar.de Mobil: 01575 3653701

Beratungsstellen im Saarland:

Nele - Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e.V.
Telefon 0681-32043; E-Mail: info@nele-saarland.de

Phoenix - Beratungsstelle der AWO gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen:
Telefon 0681- 7619685 oder 0170-9155493, E-Mail: Marco.Flatau@lvsaarland.awo.org

Beratungsstellen Bundesweit:

Nummer gegen Kummer: Telefon: 116 111 (aus allen Netzen) www.nummergegenkummer.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch:
www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Bundesweit: Tel. 0800 / 22 55 530

Weißer Ring e. V.
Opfer-Telefon: 116 006
www.weisser-ring.de

Bei Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass dies in der Regel ein Ermittlungsverfahren nach sich zieht. Dies sollte immer vorab mit den Opfern abgesprochen sein.

3. Im besten Interesse des jungen Menschen handeln und Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren

Generell haben die Verantwortlichen eines Vereines oder Landesverbandes im Bund Deutscher Radfahrer eine **Garantenpflicht** bei Vorfällen innerhalb der entsprechenden Institution und sollten sich dieser bewusst sein und entsprechend handeln.

Als **Garantenpflicht** bezeichnet man, die Pflicht zum Tätigwerden, die aus der **Garantenstellung** folgt.

Garantenstellung:

Gerade im Falle der Gefährdung des Wohles von Kindern oder Jugendlichen, sind besondere Schutzmaß-nahmen einzuleiten und entsprechende rechtliche Vorgaben einzuhalten. Insbesondere sollte auch die Unterbrechung des Kontaktes zwischen betroffenen Kindern/Jugendlichen und verdächtigen Personen, zu den Schritten der Intervention gehören. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn dieser Wunsch dem Bedürfnis des Kindes / des Jugendlichen entspricht, damit er / sie auch weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Dies schließt damit ein, dass die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des Falles, von seinen Aufgaben in der entsprechenden Institution (Verein/Verband) entbunden wird.

Neben dem Schutz der betroffenen Personen, sollte auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und der Mitarbeiter*innen, die involviert sind, gewahrt werden.

Dies bedeutet zum einen die Unterstützung der Personen, die den Verdacht offenlegen, wie auch dafür Sorge zu tragen, dass Verdächtige nicht vorschnell vorverurteilt werden oder gar damit in die Öffentlichkeit geraten und damit ihr Ruf im Falle eines falschen Verdachtes, erheblichen Schaden nehmen könnte. Daher ist es sehr wichtig, dass die Verhaltensregeln für Trainer*innen und Betreuer*innen (Anlage 2) sowie Kinder und Jugendliche (Anlage 3) von allen eingehalten werden.

Bei der zunächst verbands-/vereinsinternen Beurteilung eines Falles, ist also größtmögliche Sorgfalt, Sensibilität und vor allem Diskretion geboten.

4. Kommunikation im Verdachtsfall

Sowohl verbands-/vereinsintern, wie auch die betroffenen Personen (im Falle von Kindern und Jugendlichen ebenfalls deren Eltern) benötigen zu jeder Zeit klare Informationen über die weitere Vorgehensweise.

Es ist daher wichtig, die zentralen Gremien des Verbands/Vereins über den Vorfall zu informieren, mit dem Hinweis auf das laufende Verfahren und der damit zu wahrenden Anonymität der Beteiligten. Des Weiteren ist ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit und gegebenenfalls mit den Medien, bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt, von großer Bedeutung und kann durchaus sinnvoll sein, insbesondere um das Vertrauen in die Arbeit des Verbands/Vereins wiederherzustellen.

Eine transparente und klar verständliche Kommunikation ist von Anfang an erforderlich, um Unwahrheiten in den Medien vorzubeugen. Dabei sollte immer auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen geachtet werden, da die Verletzung dieser, u. a. auch Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Im Falle einer Pressemitteilung sollte keine namentliche Nennung erfolgen. Zudem sollten keine Angaben die zu einer Identifikation eines Opfers oder Verdächtigen führen könnten, veröffentlicht werden.

Quellen:
-„Safe Sport" Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport
-Interventionsleitfaden Bund Deutscher Radfahrer e. V.

Anlage 1

PSG – Gesprächsprotokoll

zur Aufnahme und Archivierung einer Meldung eines Verdachts/ Vorfalls von sexualisierter Gewalt im Radsport

---

Was tun, wenn sich mir jemand anvertraut?

- Höre zu ohne zu werten
- Höre zu ohne nachzudenken
- Höre zu ohne zu überprüfen
- Stelle nur neutrale Fragen (**W**ie sah er/sie aus? **W**as ist passiert? **W**o...? **W**ann...? **W**er...?)

Hinweise für die Erstellung des Protokolls:

- Name des*der Verfassers*in, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten
- Ort- und Zeitangabe sowie Länge des Gesprächs
- Beteiligte Personen
- Das Protokoll sollte handschriftlich erfolgen – keinen Bleistift nutzen, da Satzteile ausradiert und umgeschrieben werde können; alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen.
- Möglichst den genauen Wortlaut des*der Betroffenen wiedergeben
- Zitate sind als solche zu kennzeichnen
- Gespräch möglichst zeitnah dokumentieren
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. so kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der*des Betroffenen vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Meldung des Verdachts/ Vorfalls bzw. das Gesprächsprotokoll bitte umgehend an die*den PSG-Beauftragte*n beim Saarländischen Radfahrer - Bund e.V. weiterleiten:

Gabriela Schumacher, Tel. 0172 8131378, E-Mail: psg@srb-saar.de oder
Sascha Pittner, Tel.: 01575 3653701, E-Mail: s.pittner@srb-saar.de

Anlage 2

Verhaltensregeln für Trainer*innen und Betreuer*innen bei SRB-Verbandsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.

- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen /sind zu unterlassen.

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.

- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.

- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.

Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip" oder das „Prinzip der offenen Tür" eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein*e weiterer*e Betreuer*in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind allen Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.

- Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.

- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Zimmer übernachtet.

Anlage 2

Verhaltensregeln für Trainer*innen und Betreuer*innen bei SRB-Verbandsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Kaderlehrgängen, Trainingslagern, Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mindestens zwei volljährigen Betreuern möglich *(sobald ein Mädchen dabei ist, muss eine der beiden Personen weiblich sein!)* *).

- Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten. Keine Geheimnisse mit Kindern

- Es werden keine „Geheimnisse" mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.

- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern können zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen werden.

Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben!

- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.

- Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

**) Alle Betreuer*innen bei den SRB-Maßnahmen sind rechtzeitig an SRB-Präventionsbeauftragte zu melden, zwecks Eignungsüberprüfung (durch erweitertes Führungszeugnis und Ehrenkodex). Im Einzelfall können auch Eltern diese Aufgabe übernehmen (d.h. weitere Kinder betreuen), wenn ein Ehrenkodex vorliegt und PSG-Schulung absolviert wurde.*

Anlage 3

Verhaltensregeln für Kaderathleten*innen bei allen SRB-Kadermaßnahmen

10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander

1. Ich behandele andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.

2. Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.

3. Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.

4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.

5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.

6. Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.

7. Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.

8. Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

9. Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.

10. Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.